

BG BAU, 30682 Hannover, GERMANY

HARDBAU s.r.o.  
Lieskovska cesta 2298/4  
96001 ZVOLEN  
SLOWAKEI

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: MM 11.033.103.903-01  
(bitte stets angeben)  
Ihr Ansprechpartner: Frau Stummeyer  
Telefon: +49 511 987-1481  
Fax: +49 800 6686688-22100  
E-Mail: mbn@bgbau.de

Datum: 20.01.2022

**HARDBAU s.r.o. Lieskovska cesta 2298/4, 96001 Zvolen, Slowakei**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Angaben erteilen wir Ihnen über die Zuständigkeit für Ihr Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft folgenden

**Bescheid**

Für die von der Firma auszuführenden Bautätigkeiten auf Baustellen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) der sachlich zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Örtlich ist die Region NORD (Sitz Hannover) für ihr Unternehmen zuständig (§§ 121 Abs. 1, 130 Abs.1 des siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VII).

In dem Unternehmen werden derzeit keine Personen beschäftigt, die dem deutschen Versicherungsschutz unterliegen. Es werden keine bzw. nur Personen beschäftigt, für die eine Bescheinigung über Versicherungsschutz im Heimatland (hier Slowakei) vorliegt (Einstrahlung).

Nachdem im Unternehmen keine Mitarbeiter beschäftigt werden, die in Deutschland eingestellt wurden (Ortskräfte) ergibt sich derzeit auch kein Beitrag zur Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft.

Auf einen formellen Eintrag in unser Unternehmensverzeichnis wird daher vorerst verzichtet.

Sie werden jedoch verpflichtet, uns unverzüglich anzuzeigen, sobald von der Firma Ortskräfte (Mitarbeiter nach deutschem Recht) beschäftigt werden.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zu erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Der Widerspruch ist bei der BG BAU, Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover in schriftlicher, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift einzureichen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass Sie zur vorläufigen Zahlung verpflichtet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

BG BAU

6346

